



# Satzung

Stand April 2016

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Lehningen; nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Tiefenbronn-Lehningen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 501282 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Ziele des Vereins**

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes;
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im

Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;

- Förderung des Brauchtums, u. a. durch die Zunftgruppe „Lehninger Guguge“;
- Förderung aller Aktivitäten die dem Gemeinwohl dienlich sind.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.;
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Instituten gleicher und ähnlicher Zielrichtung;
- durch Abhalten von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführung von Unterweisungen, u. a. Lehrgängen, Rundgängen etc.;

durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### **§ 3**

#### **Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Enzkreis und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgabe mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Mitglieder, die dem Verein bereits zwanzig Jahre angehörten, werden mit Erreichung des 65. Lebensjahres beitragsfrei.

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;

- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens fünf Tage vor derselben einzureichen; (schriftlich beim Vereinsvorstand)
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich,

in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Gemeinboten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Rechnungsprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer

– mindestens fünf weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass die Vorstandsmitglieder jährlich versetzt gewählt werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

## **§ 11**

### **Vorsitzender**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beizuziehen.

## **§ 12**

### **Wahlen**

Die Wahl des gesamten Vorstandes kann geheim oder mit Handzeichen vorgenommen werden. Jedes Mitglied zum Vorstand ist einzeln zu wählen. Auch bei nur einer Mitgliederstimme für die geheime Wahl anlässlich der Hauptversammlung ist eine solche für den vorgeschlagenen Wahlgang vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

## **§ 14**

### **Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.



## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Tiefenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Lehningen zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. April 2016 in Lehningen verabschiedet und ändert die Satzung vom 23. Februar 1991.